



Die Europäische Staatsanwaltschaft

Dr. Jens Bosbach, München
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Richter am AnwG OLG Bezirk München

63. DACH-Tagung – DACH Europäische Anwaltsvereinigung

30. September 2022

GLIEDERUNG

- I. Fall
- II. Kurze Einführung zur EUStA
- III. EUStA-Verfahren – Problemstellungen aus der Praxis
- IV. Falllösung?



I. FALL



II. KURZE EINFÜHRUNG ZUR EUSTA

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

- European Public Prosecutor´s Office = EPPO.
- Ermittlungen und Strafverfolgung zur Bekämpfung von Delikten gerichtet gegen den EU-Haushalt (Art. 4 VO (EU) 2017/1939).
- Die EUSTa ist eine unabhängige Einrichtung der Union (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2017/1939).
- Teilnehmende EU-Länder: 22 MS außer Ungarn, Irland, Polen, Schweden, Dänemark.
- Sitz: Luxemburg.
- Leiter: Europäische Generalstaatsanwältin: Frau Kövesi.
- Aufnahme der operativen Arbeit seit 01.06.2021

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

- Europäische Generalstaatsanwältin (Art. 11 VO (EU) 2017/1939):
 - Seit Oktober 2019: Frau Laura Codruța Kövesi.
 - Leitet die EUSTa, organisiert die Tätigkeit der EUSTa und vertritt die Einrichtung bei Kontakten mit den EU-Institutionen, den Mitgliedsstaaten (=MS) und Nicht-EU-Ländern.
- Ständige Kammern (Art. 10 VO (EU) 2017/1939):
 - 3 Mitglieder (EUSTa) pro Kammer.
 - Zusammensetzung wohl nach Zufallsprinzip
 - Leitung und Überwachung der Ermittlungen/Strafverfolgung durch die Delegierten Europäischen Staatsanwälte.
 - Entscheidung über Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens, Anwendung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens, Verweisung von Fällen an nationale Behörden usw.

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

- Weisungsbefugnis ggü. dem beauftragten Europäischen Staatsanwalt.
- kann in weniger schwerwiegenden und komplexen Fällen mit einem Schaden von weniger als EUR 100.000 die Entscheidungsbefugnis (hinsichtlich Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens) an den Europäischen Staatsanwalt delegieren.
- Europäische Staatsanwälte (Art. 12 VO (EU) 2017/1939):
 - Jeder der 22 MS hat einen Europäischen Staatsanwalt, welcher Teil des Kollegiums der EUSTa in Luxemburg ist. Das Kollegium legt detaillierte Regeln für die operativen Tätigkeiten der EuStA fest, um eine einheitliche, kohärente und effiziente Umsetzung der Strafverfolgungspolitik sicherzustellen (Art. 9 VO (EU) 2017/1939).
 - Überwachung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte seines MS.
 - Vorlage von Zusammenfassungen der überwachten Fälle und von Vorschlägen für Entscheidungen an die ständige Kammer.

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

- Kann an den Beratungen der ständigen Kammer mit Stimmrecht teilnehmen.
- kann den Delegierten Europäischen Staatsanwälten Weisungen erteilen.
- Delegierte Europäische Staatsanwälte (Art. 13 VO (EU) 2017/1939):
 - Zuständig für EUStA-Fälle im eigenen MS.
 - Ermittlung/Strafverfolgung.
 - Jeder teilnehmende MS hat mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte, welche die Ermittlungen in ihrem Heimatstaat führen.

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

Anzahl Delegierter Europäischer Staatsanwälte:

- Österreich: 2 (Wien, Graz)
- Belgien: 2 (Brüssel)
- Bulgarien: 7 (Sofia)
- Kroatien: 2 (Zagreb)
- Zypern: 1 (Nikosia)
- Tschechien: 7 (Liberec, Prag, Brno, Zlín, České Budějovice)
- Estland: 2 (Tallinn)
- Finnland: 1 (Helsinki)
- Frankreich: 4 (Paris)
- Deutschland: 11 (Hamburg, Berlin, Köln, Frankfurt, München)
- Griechenland: 5 (Athen)
- Italien: 15 (Mailand, Venedig, Turin, Bologna, Rom, Neapel, Palermo)

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

Anzahl Delegierter Europäischer Staatsanwälte:

- Lettland: 4 (Riga)
- Litauen: 3 (Vilnius)
- Luxemburg: 2 (Stadt Luxemburg)
- Malta: 2 (Valletta)
- Niederlande: 2 (Rotterdam)
- Portugal: 4 (Porto, Lissabon)
- Rumänien: 7 (Bukarest, Iași)
- Slowakei: 4 (Bratislava)
- Slowenien: 2 (Ljubljana)
- Spanien: 5 (Madrid)

GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

Sachliche Zuständigkeit (Art. 22 VO (EU) 2017/1939):

- Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die unter die Richtlinie EU 2017/1371 (PIF-Richtlinie) fallen:
 - Betrug,
 - Geldwäsche,
 - Korruption,
 - Umsatzsteuerhinterziehung bei einem Schaden von mindestens EUR 10 Mio.,
 - Untreue,
 - Bestechung und Bestechlichkeit EU-Bediensteter,
 - EU-Subventionsbetrugs;
- Straftaten im untrennbaren Zusammenhang mit PIF-Delikten.
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, wenn Schwerpunkt der strafbaren Aktivität auf der Begehung von PIF-Straftaten beruht.

Jährlicher Bericht EPP0

31.12.2021

EUStA-Fälle nach Deliktstypen

Straftatbestände in Ermittlungsverfahren



GRUNDLAGEN – EINFÜHRUNG EUSTA

Sachliche Zuständigkeit (Art. 22 VO (EU) 2017/1939):

- Ausnahme von d. Zuständigkeitsausübung (Art. 25 VO (EU) 2017/1939):
 - bei einem Schaden unter EUR 10.000,00
 - EUSTa kann Zuständigkeit dann nur unter weiteren Vssgen. ausüben, z.B. Verdacht gg. Bedienstete der EU
- Zeitliche Zuständigkeit (Art. 120 Abs. 2 VO (EU) 2017/1939):
 - Straftaten, die nach dem Inkrafttreten der VO (EU) 2017/1939 begangen wurden, mithin nach dem 20.11.2017.

GRUNDLAGEN – KURZE EINFÜHRUNG

- Territoriale und personelle Zuständigkeit (Art. 23 VO (EU) 2017/1939):
 - Ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer MS begangen.
 - Von einem Staatsangehörigen eines MS begangen, sofern ein MS über Gerichtsbarkeit für außerhalb des Hoheitsgebiets begangene Straftaten verfügt.
- Zuständigkeit des Delegierten Europäischen Staatsanwalts (Art. 26 Abs. 4 VO (EU) 2017/1939):
 - MS in dem Großteil der Straftaten begangen wurde.
 - MS in dem der Schwerpunkt der kriminellen Aktivität liegt.
 - Ausnahme:
 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Beschuldigten.
 - Staatsangehörigkeit des Beschuldigten.
 - Ort an dem Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist.

GRUNDLAGEN – KURZE EINFÜHRUNG

- Ständige Kammer kann vor einer Strafverfolgungsentscheidung nach Art. 36 VO (EU) 2017/1939 entscheiden,
 - Verfahren neu zuzuweisen,
 - zu verbinden oder abzutrennen und
 - für jedes Verfahren den für die Bearbeitung zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu wählen (s. Art. 26 Abs. 5 VO (EU) 2017/1939).



Jährlicher Bericht EPPO
31.12.2021

ANGABEN PER 31. DEZEMBER 2021

Operative Tätigkeit



Eingegangene Meldungen/Beschwerden

Von nationalen Behörden	82
Von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union	8
Von privaten Stellen	3
Von Amts wegen	0
GESAMT	93

Eingeleitete Ermittlungen

Ermittlungsverfahren neu einleiten (neuer Fall)	17
Ermittlungsverfahren evozieren (alter Fall)	41
GESAMT	58

Ausübung der Zuständigkeit

Ausstehende Entscheidung	1
Entscheidung für die Zuständigkeitsausübung	56
Entscheidung gegen die Zuständigkeitsausübung	36
Verweisung an nationale Behörden (bei ausgeübter Zuständigkeit)	1

Eingestellte Verfahren

Tod oder Auflösung	0
Schuldunfähigkeit	0
Amnestie	0
Immunität	0
Ablauf der nationalen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung	0
Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen	0
Fehlen sachdienlicher Beweise	0
GESAMT	0

Delegierte Europäische Staatsanwälte (aktiv): 11



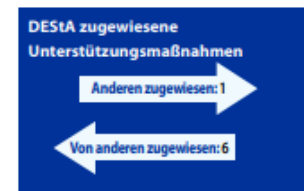
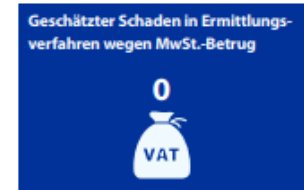
Assistenten der nationalen Delegierten Europäischen Staatsanwälte: 7



Jährlicher Bericht EPP0
31.12.2021

ANGABEN PER 31. DEZEMBER 2021

Operative Tätigkeit



Eingegangene Meldungen/Beschwerden

Von nationalen Behörden	3
Von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union	4
Von privaten Stellen	0
Von Amts wegen	1
GESAMT	8

Eingeleitete Ermittlungen

Ermittlungsverfahren neu einleiten (neuer Fall)	1
Ermittlungsverfahren evozieren (alter Fall)	0
GESAMT	1

Ausübung der Zuständigkeit

Ausstehende Entscheidung	4
Entscheidung für die Zuständigkeitsausübung	1
Entscheidung gegen die Zuständigkeitsausübung	3
Verweisung an nationale Behörden (bei ausgeübter Zuständigkeit)	0

Eingestellte Verfahren

Tod oder Auflösung	0
Schuldunfähigkeit	0
Amnestie	0
Immunität	0
Ablauf der nationalen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung	0
Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen	0
Fehlen sachdienlicher Beweise	0
GESAMT	0



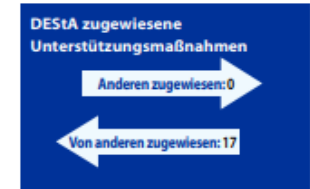


Jährlicher Bericht EPPD

31.12.2021

ANGABEN PER 31. DEZEMBER 2021

Operative Tätigkeit



Eingegangene Meldungen/Beschwerden

Von nationalen Behörden	8
Von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union	2
Von privaten Stellen	0
Von Amts wegen	0
GESAMT	10

Eingeleitete Ermittlungen

Ermittlungsverfahren neu einleiten (neuer Fall)	4
Ermittlungsverfahren evozieren (alter Fall)	0
GESAMT	4

Ausübung der Zuständigkeit

Ausstehende Entscheidung	0
Entscheidung für die Zuständigkeitsausübung	4
Entscheidung gegen die Zuständigkeitsausübung	6
Verweisung an nationale Behörden (bei ausgeübter Zuständigkeit)	0

Delegierte Europäische Staatsanwälte (aktiv): 2

Eingestellte Verfahren

Tod oder Auflösung	0
Schuldunfähigkeit	0
Amnestie	0
Immunität	0
Ablauf der nationalen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung	0
Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen	0
Fehlen sachdienlicher Beweise	0
GESAMT	0



Assistenten der nationalen Delegierten Europäischen Staatsanwälte: 4



Jährlicher Bericht EPPÖ

31.12.2021

ANGABEN PER 31. DEZEMBER 2021

Operative Tätigkeit



Eingegangene Meldungen/Beschwerden

Von nationalen Behörden	59
Von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union	17
Von privaten Stellen	4
Von Amts wegen	0
GESAMT	80

Eingeleitete Ermittlungen

Ermittlungsverfahren neu einleiten (neuer Fall)	6
Ermittlungsverfahren evozieren (alter Fall)	3
GESAMT	9

Ausübung der Zuständigkeit

Ausstehende Entscheidung	29
Entscheidung für die Zuständigkeitsausübung	9
Entscheidung gegen die Zuständigkeitsausübung	42
Verweisung an nationale Behörden (bei ausgeübter Zuständigkeit)	0

Delegierte Europäische Staatsanwälte (aktiv): 5

Eingestellte Verfahren

Tod oder Auflösung	0
Schuldunfähigkeit	0
Amnestie	0
Immunität	0
Ablauf der nationalen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung	0
Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen	0
Fehlen sachdienlicher Beweise	0
GESAMT	0





II. EUSTA-VERFAHREN – PROBLEMSTELLUNGEN AUS DER PRAXIS

EUSTA-VERFAHREN – PROBLEME AUS DER PRAXIS

- Fair-trial-Grundsatz (auf EU-Ebene gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta):
 - Rechtliches Gehör für den Beschuldigten.
 - Effektive Verteidigung.
 - Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem.
 - Beweisverwertung.

EPPO-VERFAHREN – PROBLEME AUS DER PRAXIS

- Gefährdung des Fair-trial-Grundsatzes:

In der VO (EU) 2017/1939 sind zwar die Befugnisse der EUSTA genannt (bspw. Ermittlungsmaßnahmenkatalog nach Art. 30 VO (EU) 2017/1939), es gibt jedoch keinen Katalog für Beschuldigtenrechte → diese bestimmen sich demnach weitestgehend nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht:

- Problem 1: Unkenntnis des Beschuldigten und i.d.R. des Verteidigers von Prozessordnung anderer MS.

Bedeutet erhebliche Einschränkung der Verteidigung. Beispiel:

Nationale Gerichte können nur nationale Ermittlungshandlungen überprüfen. Überprüfung der Ermittlungshandlungen in anderen MS vor den jeweiligen nationalen Gerichten. Beschuldigter benötigt insofern in jedem MS in dem Ermittlungshandlungen vorgenommen werden einen separaten Verteidiger.

- Problem 2: Unkenntnis in welchem MS später Anklage erhoben wird, führt zu Einschränkung der Verteidigungsstrategie.
- Problem 3: „forum shopping“, d.h. Auswahl des MS für Ermittlungsmaßnahmen, der die effizienteste Strafverfolgung verspricht.

EPPO-VERFAHREN – PROBLEME AUS DER PRAXIS

- In der Praxis entstehen zB folgende Probleme:
 - Der Verteidigung wird keine vollständige Akteneinsicht gewährt.
 - Informationen werden der Verteidigung nicht zur Verfügung gestellt/Ermittlungserkenntnisse nicht zur Akte genommen: Der Delegierte Europäische Staatsanwalt hat hingegen Zugriff auf die Ermittlungserkenntnisse aus anderen MS und OLAF.
 - Völlige Intransparenz hinsichtlich der Entscheidungen der Ständigen Kammern zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Zuständigkeitszuweisung an einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt ect.
 - Keine Anhörung des Beschuldigten/der Verteidigung zu den Entscheidungen der Ständigen Kammer.
 - Keine Information der Verteidigung dazu, welche Ständige Kammer, in welcher Besetzung zuständig ist.
 - Keine Information der Verteidigung, welche weiteren Delegierten Europäischen Staatsanwälte in anderen MS ermitteln oder in welchen MS getrennte/abgetrennte Ermittlungsverfahren zum gleichen Tatvorwurf geführt werden.



IV. FALLBEISPIEL – Lösung ?

AKTENEINSICHTSRECHT?

Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten geregelt in Art. 41 Abs. 2 b) VO (EU) 2017/1939 → dieser verweist auf die Richtlinie 2012/13/EU

Art. 7 Abs. 2 – 4 der Richtlinie 2012/13/EU lautet:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihren Rechtsanwälten Einsicht in zumindest alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismittel zugunsten oder zulasten der Verdächtigen oder beschuldigten Personen gewährt wird, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und ihre Verteidigung vorzubereiten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 wird Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen so rechtzeitig gewährt, dass die Verteidigungsrechte wirksam wahrgenommen werden können, spätestens aber bei Einreichung der Anklageschrift bei Gericht. Gelangen weitere Beweismittel in den Besitz der zuständigen Behörden, so wird Zugang dazu so rechtzeitig gewährt, dass diese Beweismittel geprüft werden können.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Einsicht in bestimmte Unterlagen verweigert werden, wenn diese Einsicht das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährden könnte oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist, wie beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder in denen die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden könnte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit den Verfahren des innerstaatlichen Rechts die Entscheidung, die Einsicht in bestimmte Unterlagen gemäß diesem Absatz zu verweigern, von einer Justizbehörde getroffen wird oder zumindest einer richterlichen Prüfung unterliegt.“

ZUSTÄNDIGKEITSÜBERPRÜFUNG?

Zuständigkeitsrüge im Ermittlungsverfahren ?

- Adressat: Ständige Kammern oder europäische Generalstaatsanwältin Kövesi ?
- Sprache? Wohl deutsch.
- Aktenzeichen ? Aktenzeichen der EUStA, OLAF? Andere Verfahren in anderen Ländern?
- Anträge:
 - Anrufung der zuständigen Ständigen Kammer, um die Unzuständigkeit des delegierten EuStA im jeweiligen MS festzustellen.
 - Anrufung der zuständigen Ständigen Kammer, um die Weisung zu erteilen, die Ermittlungshandlungen in den jeweiligen Verfahren einzustellen.
- Hilfsweise die Weisung der Ständigen Kammer einzuholen, wonach die Zuständigkeit eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts in einem anderen Mitgliedsstaat (Niederlande, Belgien etc.) besteht.

ZUSTÄNDIGKEITSÜBERPRÜFUNG?

- Bekanntgabe der zuständigen Ständigen Kammer und Auskunft über deren Besetzung.
- Vor Befassung der Ständigen Kammer → Anhörung der Verteidigung.
- Hilfsweise vollständige Akteneinsicht in die Ermittlungsakte der EUSTa Deutschland – Zentrum München.
- Hilfsweise
 - Benennung aller Aktenzeichen der jeweiligen nationalen europäischen Staatsanwaltschaften.
 - Beziehung sämtlicher zum verfahrensgegenständlichen Vorwurf bestehender Ermittlungsakten der nationalen Staatsanwaltschaften und der Europäischen Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Länder: Niederlande, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich, Slowenien, Kroatien, Deutschland.

ZUSTÄNDIGKEITSÜBERPRÜFUNG?

Problem:

- Keine direkter Zugang zur ständigen Kammer.
- Keine Transparenz über Zusammensetzung.
- Keine Antwort der ständigen Kammer. Es antwortet der del. EUSTa
- Keine Auskunft über Verfahren in anderen Ländern.
- Kein Zugang zu den Akten gegen andere Beteiligte aufgrund desselben Lebenssachverhalts in anderen Ländern.

LÖSUNGSANSÄTZE

- Gerichtliche Kontrolle durch nationale Gerichte (Art. 42 VO (EU) 2017/1939)?

- Art. 42 VO (EU) 2017/1939 lautet:

*„(1) Verfahrenshandlungen der EUSTa mit Rechtswirkung gegenüber Dritten unterliegen **im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts** der Kontrolle durch die zuständigen nationalen Gerichte. Gleiches gilt, wenn es die EUSTa unterlässt, eine Verfahrenshandlung mit Rechtswirkung gegenüber Dritten vorzunehmen, obwohl sie nach dieser Verordnung dazu rechtlich verpflichtet wäre.*

(2) [...]“

- P: Auf welcher rechtlichen Grundlage soll ein nationales Gericht mitgliedersstaatübergreifend Weisungen erteilen?
- P: Während die VO (EU) 2017/1939 der EUSTa die Anwendung der jeweiligen Strafprozessordnung gestattet, gilt dies nicht auf Ebene der nationalen Gerichte. Der Rahmen der gerichtlichen Überprüfbarkeit ist auf die nationale Strafprozessordnung beschränkt.

LÖSUNGSANSÄTZE

Gerichtliche Kontrolle durch nationale Gerichte (Art. 42 VO (EU) 2017/1939)

- Exkurs: Nach dem Willen des Gesetzgebers finden die Regelungen in § 143 Abs. 3 – 5 GVG nicht auf Delegierte Europäische Staatsanwälte Anwendung (siehe BT-Drucks. 19/17963, 62). Demzufolge besteht auch keine Entscheidungsbefugnis beim Generalbundesanwalt entspr. § 143 Abs. 3 GVG.
 - Zuständigkeitsrüge in Deutschland geregelt in § 16 Abs. 2 StPO:
 - Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass unter § 16 Abs. 2 StPO auch die Rüge der Territorialzuständigkeit fällt (BT-Drs.: 19/17963, S. 62 f.)
 - Eine gerichtliche Zuständigkeitsprüfung erfolgt allerdings nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 StPO erst, „*wenn Anklage von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhoben worden [ist].*“
 - Sofern das nationale Gericht sodann bei der Prüfung des Einwands zu dem Ergebnis kommt, die Zuständigkeit der EUStA sei nicht gerechtfertigt, hat es das Verfahren auszusetzen und dem EuGH nach Art. 42 Abs. 2 Buchst. a VO (EU) Nr. 2017/1939 zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorzulegen (BT-Ds. 19/17963, S. 63).
- ➔ **Insofern hat das nationale Gericht selbst im Zwischen- und Hauptverfahren keine eigenständige Entscheidungsbefugnis. Im Ermittlungsverfahren besteht keine Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle auf nationaler Ebene.**

LÖSUNGSANSÄTZE

- Vergleich zur Zuständigkeitsrüge im Ermittlungsverfahren der deutschen Staatsanwaltschaft:
 - Die Staatsanwaltschaft hat im Ermittlungsverfahren selbst zu prüfen, ob sie zuständig ist.
 - **Bei Unzuständigkeit → Aufsichtsbeschwerde** (KK-StPO/Scheuten, 8. Aufl. 2019, StPO § 16 Rn. 2; Erb in Löwe/Rosenberg, 26. Auflage 2006, StPO § 16 Rn. 4).
 - Die Dienst-/Fach-/Sachaufsicht über Staatsanwaltschaften hat gem. §147 GVG i.V.m. § 16 AGGVG der LOStA bei dem LG und der GenStA bei dem OLG über die Staatsanwaltschaften des Bezirks sowie das Justizministerium über sämtliche Staatsanwaltschaften.

LÖSUNGSANSÄTZE

- P: EUStA ist unabhängig gegenüber den Organen der Union. Es besteht lediglich eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission „für ihre allgemeinen Tätigkeiten“ (Art. 6 Abs. 1 und 2 der VO (EU) Nr. 19/17963).
- Ergibt sich hieraus die Dienst-/Fach-/Sachaufsicht?
 - Wohl eher (-), da die Dienstaufsicht durch das Justizministerium in Deutschland auf EU-Ebene nicht funktioniert.
 - Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit dürfen deutsche Staatsanwaltschaften nach dem EuGH angeblich keine Europäischen Haftbefehle ausstellen (s. EuGH mit Urteilen vom 27.05.2019; Az.: C-508/18, C-82/19 und C-509/18).

--> Die EuStA hat keine Aufsichtsbehörde und damit ist keine Aufsichtsbeschwerde instanzenübergreifend möglich.

LÖSUNGSANSÄTZE

Anrufung des Gerichts der Europäischen Union (EuG)?

- Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV
 - Gilt gem. Art. 265 Abs. 1 Satz 2 AEUV auch für die Untätigkeit von „*Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*“
 - In Art. 265 AEUV heißt es weiter:
„Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.“

LÖSUNGSANSÄTZE

Anrufung des Gerichts der Europäischen Union (EuG):

I. Zulässigkeit der Klage:

1. Rechtsweg: Der Rechtsweg zum EuG ist gem. Art. 19 III EUV i.V.m. Art. 265 AEUV eröffnet, wenn eine Verletzung von Unionsrecht gerügt wird.
2. Sachliche Zuständigkeit: EuG, vgl. Art. 256 I S. 1 AEUV
3. Beteiligtenfähigkeit: Natürliche und juristische Personen sind gem. Art. 265 III AEUV aktiv parteifähig.
4. Das Vorverfahren stellt eine unabdingbare Klagevoraussetzung dar, vgl. Art. 265 II AEUV. Ziel des Vorverfahrens ist dabei eine gütliche Streitbeilegung (P: Zeitverlust):
 - a) Aufforderungsschreiben an das untätige Organ
 - b) Fruchtloser Ablauf von zwei Monaten

LÖSUNGSANSÄTZE

Anrufung des Gerichts der Europäischen Union (EuG):

5. Klagegegenstand: Unterlassen eines Beschlusses im Sinne der vollständigen Unterlassung einer Entscheidung. Der Begriff Beschluss ist dabei weit auszulegen. Erfasst werden daher neben verbindlichen Rechtsakten auch Empfehlungen und Stellungnahmen.
6. Klagebefugnis: Klagebefugnis ergibt sich aus der Adressatenstellung der unterlassenen Entscheidung, d.h. wenn ein Organ es unterlassen hat, einen rechtsverbindlichen Akt an diesen zu richten, Art. 265 Abs. 3 AEUV.
7. Klagefrist: Gemäß Art. 265 II S. 2 AEUV beträgt die Klagefrist zwei Monate nach Ablauf der zweimonatigen Stellungnahmefrist im Rahmen des Vorverfahrens.
8. Rechtsschutzinteresse: Das Rechtsschutzinteresse ist dann gegeben, wenn das betroffene Organ den fehlenden Beschluss bis zur Klageerhebung nicht gefasst hat.

→ Da auch eine negative Stellungnahme im Vorverfahren zur Unzulässigkeit der Untätigkeitsklage führt, kann im vorliegenden Fallbeispiel nur hinsichtlich der Anträge Klage erhoben werden, zu denen bisher noch keine Rückmeldung von Seiten der EUStA erfolgte.

LÖSUNGSANSÄTZE

Ergebnis:

- Kein Rechtsschutz gegen fehlerhafte Zuständigkeit der EUSTa und völlige Intransparenz der angeblichen Kontrolle der neuen Behörde durch die Behörde selbst
- Es gibt keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung im Ermittlungsverfahren.
- Der Beschuldigte ist der Zuständigkeitsentscheidung der EUSTa ausgeliefert und muss sich in anderen Ländern verteidigen ohne vollständigen Zugang zu den Akten und ohne ein transparentes staatsanwaltschaftliches Kontrollorgan.
- Etwaige Ermittlungsmaßnahmen eines unzuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalts müssen ggf. monatelang – jedenfalls bis zur Anklageerhebung – ertragen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!